



**Verwaltungs- und Benutzungsordnung**  
**für die Nachwuchsakademie Graduate and Professional Training Center Ulm**  
**der Universität Ulm**  
vom 21.05.2024

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat in seiner Sitzung am 15.05.2024 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Nachwuchsakademie Graduate and Professional Training Center Ulm (ProTrainU) der Universität Ulm erlassen.

**§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung**

Die Nachwuchsakademie Graduate and Professional Training Center Ulm (ProTrainU) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG. Die Dienstaufsicht führt das Präsidium.

**§ 2 Zielsetzung und Aufgaben**

- (1) Die Nachwuchsakademie hat die Aufgabe, die fächerübergreifende Qualifizierung für Doktorand\*innen, Postdoktorand\*innen und Leiter\*innen von Nachwuchsgruppen (einschließlich Juniorprofessor\*innen) zu koordinieren und zu entwickeln und sie so zur Übernahme von Führungsverantwortung und zur selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeit gemäß den Grundsätzen der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis anzuleiten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Nachwuchsakademie mit anderen Einrichtungen der Universität zusammen.
- (2) Die Nachwuchsakademie ist eine zentrale Stelle zur Karrierebegleitung und wird den in (1) genannten Aufgaben insbesondere gerecht durch:
  - a) die Bündelung und Unterstützung der Qualifizierungsangebote für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Ulm,
  - b) die Entwicklung, Koordination und Organisation weiterer Qualifizierungsangebote,
  - c) ein institutionalisiertes Konfliktmanagement,
  - d) die Unterstützung der Qualitätssicherung von Promotionsgeschehen,
  - e) die Entwicklung von Konzepten und Begleitung von Verfahren zur Vergabe von Promotions- und weiteren Stipendien sowie Preisen.
- (3) Das Präsidium kann der Nachwuchsakademie weitere Aufgaben zuweisen.

**I. Organisation**

**§ 3 Organe**

Organe des Zentrums sind

- a) die wissenschaftliche Leitung,
- b) der Vorstand.

#### **§ 4 Wissenschaftliche Leitung**

Die wissenschaftliche Leitung liegt bei einem Mitglied des Präsidiums. Sie übernimmt die Gesamtleitung der Nachwuchsakademie. Zu den Aufgaben der wissenschaftlichen Leitung gehört insbesondere die Verantwortung für das dem Zentrum zugeordnete Personal sowie die wissenschaftliche Vertretung der Nachwuchsakademie.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Das Präsidium bestellt zur Unterstützung der wissenschaftlichen Leitung eine Geschäftsführung. Die wissenschaftliche Leitung hat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Zentrums. Ihr obliegen insbesondere
  - a) der Entwurf eines Haushaltsplans und die Verwaltung der dem Zentrum zugewiesenen Sachmittel,
  - b) die Entwicklung von Konzepten und Begleitung von Verfahren zur Vergabe von Promotions- und weiteren Stipendien und anderen Fördermitteln,
  - c) die unterstützende Mitwirkung bei Antragstellung von Verbundprojekten an der Universität,
  - d) die Zusammenarbeit mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen,
  - e) die Außendarstellung (Flyer, Prospekte, Web-Seiten) der Nachwuchsakademie,
  - f) die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Evaluationen),
  - g) die Erstellung von Rechenschaftsberichten (Monitoring),
  - h) die Mitwirkung bei der Etablierung internationaler Programme der Nachwuchswissenschaftler\*innen
  - i) die Entwicklung von Beratungskonzepten, Angeboten und die Umsetzung beschlossener Maßnahmen.

Die wissenschaftliche Leitung kann der Geschäftsführung mit Zustimmung des Präsidiums weitere Aufgaben oder Aufgabenbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.

- (3) Die wissenschaftliche Leitung kann die Geschäftsführung mit ihrer Vertretung beauftragen. Für eine genaue Aufgabenabgrenzung werden interne Regelungen getroffen.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an
  - a) die wissenschaftliche Leitung,
  - b) die Gleichstellungsbeauftragte; sie kann sich von einer von ihr zu benennenden Person vertreten lassen,
  - c) jeweils eine auf Vorschlag der Fakultäten benannte Person aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer\*innen der jeweiligen Fakultät,
  - d) zwei vom Promovierendenkonvent benannte Personen als Vertretung der Doktorand\*innen,
  - e) zwei von den Postdoktorand\*innen aus der eigenen Gruppe benannte Vertreter\*innen,
  - f) mit beratender Stimme die Geschäftsführung.

Die Mitglieder nach Ziffer c)-e) werden vom Senat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder Ziffer c) beträgt drei Jahre, die der Mitglieder nach Ziffer d)-e) zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Im Fall der Verhinderung können die Vorstandsmitglieder ihr Stimmrecht durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden sowie der Geschäftsführung auf ein anderes Vorstandsmitglied ihrer Gruppe übertragen, dabei kann ein Vorstandsmitglied nicht mehr als zwei Stimmrechtsübertragungen auf sich vereinigen.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für:
  - a) die Entwicklung des Profils der Nachwuchsakademie,

- b) die Weiterentwicklung der Qualifizierungs- und Fördermaßnahmen,
  - c) die Leitlinien für die Qualitätssicherung,
  - d) der Beschluss über den Haushaltsplan und die Erörterung des Berichts der wissenschaftlichen Leitung,
  - e) den Vergabeprozess der von ProTrainU betreuten Förderprogramme.
- (3) Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Semester zusammen.

## **II. Angebote**

### **§ 7 Qualifizierungsangebote**

- (1) Die Nachwuchsakademie entwickelt eigene Qualifizierungsangebote, eröffnet den Zugang zu bereits bestehenden Qualifizierungsangeboten anderer Einrichtungen der Universität und kann die Teilnahme an Angeboten Dritter ermöglichen.
- (2) Die Angebote der Nachwuchsakademie richten sich an Promovierende, Postdoktorand\*innen und Juniorprofessor\*innen der Universität Ulm. Die Nachwuchsakademie kann daneben im Rahmen der Kapazitäten Qualifizierungsangebote auch für andere Beschäftigtengruppen der Universität Ulm (z.B. Professor\*innen nach Erstberufung) oder an Nachwuchswissenschaftler\*innen anderer kooperierender wissenschaftlicher Einrichtungen öffnen.
- (3) Daneben steht es den Fakultäten und Verbundprojekten frei, eigene fachspezifische Qualifizierungsangebote zu machen.
- (4) Die Nachwuchsakademie wird die Anbieter\*innen fächerübergreifender Qualifizierungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote mindestens einmal jährlich zur Abstimmung der Angebote einladen.

### **§ 8 Institutionalisiertes Konfliktmanagement**

- (1) Die Nachwuchsakademie erstellt auf Vorschlag der Promotionsausschüsse und im Einvernehmen mit dem Promovierendenkonvent eine Vorschlagsliste für die Ernennung von Ombudspersonen entsprechend § 38 Absatz 4 LHG und § 5 Abs. 1 der Rahmenpromotionsordnung. Der Senat bestellt auf dieser Grundlage nach Auswahl durch das Präsidium Ombudspersonen. Mitglieder des Präsidiums und der Dekanate sowie die Vorsitzenden der Promotionsausschüsse können nicht zu Ombudspersonen bestellt werden. Die Amtszeit der Ombudspersonen beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Ombudspersonen adressieren Konflikte im Rahmen von Promotionen und wirken auf ihre Lösung hin. Sie können vergleichbare Konflikte auch bei anderen Nachwuchswissenschaftler\*innen adressieren. Die Universität ermöglicht die Schulung der Ombudspersonen. Die Ombudspersonen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, so lange dem nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Um auf möglicherweise bestehende strukturelle Probleme hinzuweisen, berichten sie der wissenschaftlichen Leitung in anonymisierter und aggregierter Form.
- (3) Neben den Ombudspersonen steht auch die Geschäftsstelle der Nachwuchsakademie dem wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Ulm in Konfliktfällen beratend zur Verfügung.

### **§ 9 Kosten**

Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Nutzung von Angeboten der Nachwuchsakademie wird in einer gesonderten Ordnung geregelt. Dabei ist zwischen externen und internen Nutzerinnen und Nutzern zu unterscheiden.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 10 Rechtliche Vertretung**

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist die Zentrale Universitätsverwaltung zuständig für die rechtliche Vertretung der Einrichtung nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

#### **§ 11 Verweis auf weitere Regelungen**

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität Ulm in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 17.11.2023, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27 vom 21.11.2023 außer Kraft.

Ulm, den 21.05.2024

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

- Präsident -